

Jugend trifft Technik e.V. - Verein für Technikbegeisterung von Kindern und Jugendlichen in Berlin und Brandenburg

- S A T Z U N G -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugend trifft Technik“ - Verein für Technikbegeisterung von Kindern und Jugendlichen in Berlin und Brandenburg, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Rosa-Luxemburg-Straße 6, 16303 Schwedt/Oder.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1.1. bis zum 31.12.
Das 1. Geschäftsjahr beginnt ab dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister. Die Kosten für die Errichtung des Vereins werden als Vorgründungskosten vom Verein getragen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendarbeit mit dem Ziel das Wissen und die Fähigkeiten in den Bereichen Technik, Informatik, Medien, Naturwissenschaften, Mathematik und Handwerk zu stärken. Dazu unterstützt der Verein Arbeitsgemeinschaften an Schulen oder weiteren Einrichtungen, organisiert Veranstaltungen und Wettbewerbe.
2. Der Verein unterstützt insbesondere die technische Berufsorientierung von Jugendlichen und trägt zur regionalen Vernetzung und Fachkräftesicherung bei.
3. Der Verein fördert durch seine verschiedenen Projekte die Umsetzung von Chancengleichheit und Diversität in Bildung, Ausbildung, Beruf und Wissenschaft.
4. Zum Vereinszweck gehört ebenfalls die Beschaffung von Technik, Software und Hardware sowie deren Bereitstellung für Arbeitsgemeinschaften an Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen.
5. Eine ganzheitliche Bildungsarbeit mit Projekten im Kontext der Nachhaltigkeit, lebenslangem Lernen und der Verknüpfung von Technik und anderen Bereichen der Gesellschaft Kultur soll sowohl Jugendliche begeistern als auch andere Altersgruppen ansprechen. Hierzu zählen zum Beispiel die Unterstützung des Lichterfestes, multimediale Ausstellungen und regionale Messen oder von Reparaturcafes.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz von Auslagen.
10. Der Verein ist unpolitisch, an keine Konfession und keine Partei gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft - Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet bei seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Die Entscheidung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Die Höhe der Beitragsätze für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
4. Als förderndes Mitglied, d.h. Mitglied ohne feste Beitragspflicht und ohne Stimmrecht, kann nach Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden, wer die Bedingungen zum Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt und dem Verein Geld- und/oder Sachzuwendungen erbringt. Fördernde Mitglieder entrichten mind. einen Jahresbeitrag von 50 Euro. Sie haben die Pflicht, ihren Beitrag vor Eintritt in den Verein festzulegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen beendet deren Auflösung, Austritt oder Ausschluss die Mitgliedschaft.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss einer natürlichen Person erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Juristische Personen werden durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verweigerung der Aufnahme rechtfertigen würden oder dem Verein erheblichen Schaden zugefügt haben. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
8. Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages 3 Monate im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn sie den Rückstand nach schriftlicher Aufforderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Aufforderung entrichten. Auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliedsliste ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sie ist an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu richten und auch wirksam, wenn sie unzustellbar zurückkommt.

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis und das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie tagt einmal jährlich bevorzugt im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen, unter Abgabe der Tagesordnung, einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung verändert werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Die Mitgliederversammlung muss auch auf Antrag 1/3 der Mitglieder, oder wenn der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beschließt, einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung oder der Gesetzgeber nichts anderes vorschreiben. Jedes Mitglied, auch in Form einer juristischen Person, hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder mit schriftlich übertragenem Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ansonsten wählt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes

2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Aufnahme von Ehrenmitgliedern
5. Wahl des Kassenprüfers, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins ist
6. Beschlussfassung zur Satzungsänderung
7. Bestätigung der Beitragssatzung
8. Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Stellvertretenden/Kassenwart. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens 1/4 der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Amtszeit des daraufhin neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
3. Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der regulären Amtszeit des Vorstands zurück, so kann der Vorstand bis zu einem Mitglied kooptieren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt die Entscheidung des Vorstandes oder hebt diese auf. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird hierzu von dem Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen einberufen. Er muss auf Antrag 1/3 aller Mitglieder zusammen treten. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Die Teilnahme von Mitgliedern an den Vorstandstreffen ist ausdrücklich erlaubt und gewünscht.
3. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden

- Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 7. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen vorzeitig eine Mitgliederhauptversammlung einberufen und auf dieser Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 10 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.
3. Wird der Zweck des Vereins geändert, so ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert. Geht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens keine Äußerung ein, gilt dies als Enthaltung.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

§ 13 Protokollierung

1. Alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind sinngemäß zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.